



## Amtliche Bekanntmachung

### Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die Stadt Tuttlingen als zuständige Straßenbaubehörde zieht gem. § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11. Mai 1992 die im unten abgebildeten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, grau dargestellte

**Teilfläche mit 144 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegefläche Flst.Nr. 8350  
(Neuhauser Straße zwischen Blumenstraße und Leutenbergstraße)**

ein. Die betroffene Teilfläche ist für den Verkehr entbehrlich, weil die wegemäßige Anbindung an die Schillerstraße und somit die Erschließungsfunktion weggefallen ist.

Zuvor wurde die Absicht der Einziehung im Gränzboden vom 04.11.2017 amtlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Einspruchsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

**Mit dieser amtlichen Bekanntmachung verliert die eingezogene Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht dem Gemeingebrauch durch die Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung.**

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Planung und Bauservice, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen einzulegen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen unter Politik & Verwaltung > Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Tuttlingen, den 17.03.2018

Michael Beck  
Oberbürgermeister

